

Departement SUS

Öffentliche Ruhetage und Ladenöffnungszeiten: Sonntags- und Feiertagsverkäufe im Jahr 2026

I Ausgangslage

In Absprache mit der Vereinigung Zuger Altstadt und den Ladengeschäften der Bahnhofstrasse und am Bundesplatz ersuchen die Vereinigung ProZug sowie die Einkaufszentren Metalli und Neustadt um eine generelle Bewilligung zur Öffnung der Verkaufsgeschäfte am Sonntag, 13. und Sonntag, 20. Dezember 2026.

II Öffnung der Verkaufsgeschäfte

§ 5 Abs. 2 des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes (BGS 942.31) lautet wie folgt: Der Gemeinderat kann an maximal zwei öffentlichen Ruhetagen, ausgenommen an Neujahr, Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Betttag und Weihnachten, die generelle Öffnung der Verkaufsgeschäfte bewilligen. Die Geschäfte dürfen dabei ab 10.00 Uhr bis längstens 17.00 Uhr, an Samstagen ab 08.00 Uhr bis längstens 17.00 Uhr geöffnet sein.

Gestützt auf diese Rechtsgrundlage ist das vorliegende Gesuch zu bewilligen.

III Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Am Sonntag, 13. sowie 20. Dezember 2026 wird die generelle Öffnung der Verkaufsgeschäfte bewilligt. Es gelten die gesetzlichen Rahmenöffnungszeiten von 10.00 Uhr bis längstens 17.00 Uhr.
2. Die Abteilung Sicherheit und Verkehr wird mit der Publikation von Ziffer 1 im Amtsblatt des Kantons Zug beauftragt.

3. Mitteilung an:

- Vereinigung ProZug, Geschäftsstelle, mail@prozug.ch
- Genossenschaft Migros Luzern, susanne.peter@migrosluzern.ch
- Coop, Region Nordwestschweiz-Zentralschweiz-Zürich, nicole.maerki@coop.ch
- SPAR Handels AG, silvia.manser@spar.ch
- Lidl Schweiz AG, sekv_twei@lidl.ch
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug, info.vds@zg.ch
- Zuger Polizei, bewilligungen.polizei@zg.ch
- Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit, sus_departement@stadzug.ch
- Kanzlei

Zug, 10. März 2026



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber